

Richtlinie des Rektorats und des Senats zu Erweiterungsstudien gemäß § 54a UG

1. Erweiterungsstudien (ES) sind ordentliche Studien, die dem Zweck dienen, die in einem ordentlichen Studium erworbenen Kompetenzen um zusätzliche Kompetenzen, die nicht vom Kerngegenstand des ordentlichen Studiums umfasst sind, zu erweitern (siehe § 51 Abs. 2 Z 5a UG). Erweiterungsstudien zählen zu den Studien, die für die Prüfungsaktivität im Sinne der Universitätsfinanzierungsverordnung maßgeblich sind.
2. Gemäß § 54a UG setzt die Zulassung zu einem und die Meldung der Fortsetzung eines ES die Zulassung zu einem oder den bereits erfolgten Abschluss eines ordentlichen Studiums, dessen Erweiterung es dient, voraus. Der Abschluss des ES wird mit einem Zeugnis dokumentiert und setzt den Abschluss des ordentlichen Studiums, dessen Erweiterung es dient, voraus. Mit dem Abschluss eines ES wird kein Recht auf Verleihung eines akademischen Grades erworben.
3. Der Arbeitsaufwand für ein ES hat mindestens 30 ECTS-AP zu betragen, wobei 30 ECTS-AP dem Arbeitsaufwand eines Semesters entsprechen und ggf. auf ganze Semester aufzurunden ist (§ 91 Abs. 1 Z 3 UG).¹
4. Zu den an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt eingerichteten ES können Studierende und Absolvent*innen der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt sowie Absolvent*innen anerkannter inländischer oder ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen, nach Maßgabe der folgenden, in das Curriculum des jeweiligen ES aufzunehmenden Bestimmungen zugelassen werden.
5. Es ist im Curriculum des ES zu definieren, welcher Studientyp (Bachelor-, Master- oder Diplomstudium) erweitert wird. Des Weiteren sind im Curriculum folgende Zulassungsvoraussetzungen jedenfalls vorzusehen:
 - Die aufrechte Zulassung zu einem Bachelor-, Master- oder Diplomstudium an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, dessen Erweiterung das ES dient.
 - Im Falle der Erweiterung eines Bachelorstudiums: die Absolvierung von Prüfungen und/oder der Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 120 ECTS-AP.
 - Im Falle der Erweiterung eines Masterstudiums: die Absolvierung von Prüfungen und/oder der Masterarbeit im Umfang von mindestens 80 ECTS-AP.
 - Im Falle der Erweiterung eines Diplomstudiums: die Absolvierung des ersten Studienabschnittes.
 - Der Abschluss eines Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums an der Alpen-Adria-Universität oder an einer anderen anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, dessen Erweiterung das ES dient.

¹ Empfohlen werden mindestens 32 ECTS-AP, weil die Regelstudiendauer dann mit zwei Semester angegeben werden kann (relevant für die Studienbeitragspflicht).

- Alternativ:
- „Positivliste“ von Studien (iSv Studien, deren Abschluss oder Belegung Voraussetzung für die Zulassung ist) *oder*
 - „Negativliste“ von Studien (iSv Studien, deren Abschluss oder Belegung eine Zulassung zum Erweiterungsstudium ausschließen)
6. Curricula von Masterstudien können die Absolvierung von bestimmten ES als qualitative Zulassungsbedingungen vorsehen, wodurch eine Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen unterschiedlichen Fachrichtungen erreicht wird.
 7. Prüfungen des ES können nicht als Prüfungen des Studiums, dessen Erweiterung es dient, verwendet werden (und umgekehrt).
 8. Es ist zulässig, im Curriculum eines Bachelor- bzw. Masterstudiums vorzusehen, dass Lehrveranstaltungen aus einem ES als Gebundene Wahlfächer importiert werden können.
 9. Für die Entwicklung und Änderung von Curricula für Erweiterungsstudien gelten jene Vorgaben, die für Bachelor- und Masterstudien gelten.²
 10. Zuständiges Gremium für ein ES ist jene Curricularkommission, welche auch für das Curriculum des Studiums zuständig ist, dem die Lehrveranstaltungen des ES zuzurechnen sind. Sollte es sich um ein interdisziplinäres ES handeln, entscheidet der Senat, welche Curricularkommission zuständig ist.
 11. Erweiterungsstudien werden zunächst für eine Dauer von 3 Jahren eingerichtet und können nach entsprechender Evaluierung verlängert werden.
 12. Diese Richtlinie tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft. Mit dem Inkraft-Treten dieser Richtlinie werden Bestimmungen in den Curricula, die die Zulassung von Absolvent*innen anderer anerkannter inländischer oder ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen ausschließen, unbeachtlich.

² Siehe Curriculumentwicklungs- und Curriculumänderungsprozesse unter:
<https://intranet.aau.at/pages/viewpage.action?pageId=700187095>